Bebauungsplan der Ortsgemeinde Sehlem
Teilgebiet "Am Gemeinenberg"

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Art der baulichen Nutzung

- WA — Allgemeines Wohngebiet gem. Textfestsetzung
- MI — Mischgebiet gem. Textfestsetzung
- 2Wo — Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0.4 — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- (0.8) — Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
- FH= — Firsthöhe als Höchstmaß (Relativhöhe bzw. NN-Höhe)
- TH= — Traufhöhe als Höchstmaß (Relativhöhe bzw. NN-Höhe)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- b — besondere Bauweise gem. Textfestsetzung
- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze

6. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Wirtschaftsweg)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- WEG — Wegeverbindung (Fußweg)
- LN — Landwirtschaftlicher Weg

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Fläche für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Elektrizität

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Mittelspannungskabel des RWE

9. Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- Private Grünfläche

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Fläche für die Wasserwirtschaft

13. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Nähere Beschreibung der Maßnahme gem. Text
- Festsetzung für das Anpflanzen von Bäumen gem. Text
- Festsetzung für das Anpflanzen von Gehölzen gem. Text
- Festsetzung für Grenzbepflanzung mit Gehölzen gem. Text
- Festsetzung für das Erhalten von Bäumen
- Festsetzung für das Erhalten von Gehölzen
- Fläche für das Erhalten von Gehölzen

15. Sonstige Planzeichen

- EG= — FFOK EG in m.ü.NN
- Leitungsrecht für Oberflächenwasserableitung
- Flächen für Aufschüttungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Flächen für Abgrabungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (1. Bauabschnitt)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. unterschiedlichen Maßes der Nutzung
- I — Bauflächen mit differenzierten Traufhöhenvorgaben als Relativhöhen gem. Text

HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Beispielhafte Anordnung von Gehölzen gem. Text

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Im durch Planzeichen ausgewiesenen Mischgebiet (MI) werden die in § 6 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten wie folgt eingeschränkt:
   a) Unzulässig sind
      - Gartenbaubetriebe
      - Tankstellen
      - Vergnügungsstätten in überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Gebietsanteilen

      § 5 (2) Ziff. 6 - 8 BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO
   b) Unzulässig sind
      - Vergnügungsstätten

      § 5 (3) BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO
2. Im durch Planzeichen ausgewiesenen Allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die in § 4 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten wie folgt eingeschränkt:
   a) Unzulässig sind
      - Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke

      § 4 (2) Ziff. 3 BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO
   b) Unzulässig sind
      - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
      - Anlagen für Verwaltungen
      - Gartenbaubetriebe
      - Tankstellen

      § 4 (3) Ziff. 2, 3, 4, 5 BauNVO i.V.m. § 1 (6) BauNVO
3. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
4. Die zulässige Traufhöhe beträgt in den mit I bezeichneten Allgemeinen Wohngebieten
   - bergseitig 6,50 m
   - talseitig 3,50 m

   gegenüber Straßenniveau in Grundstücksmitte. In den übrigen Bereichen gelten die ggf. durch Planzeichen festgesetzten Traufhöhen in m.ü.NN. Als Traufhöhe definiert wird der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
5. Die besondere Bauweise definiert sich gem. Planzeichenfestsetzung als Einzel- und/oder Doppelhausbebauung mit Beschränkung straßenseitiger Hauslängen auf max. 25 m bei Doppelhausbebauung, bzw. 15 m bei Einzelhausbebauung.
6. Die festgesetzten Baugrenzen / Baulinien sind einzuhalten. Dies gilt auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Ausnahmsweise ist ein geringfügiges Überschreiten der rückwärtigen Baugrenzen für mit dem Hauptgebäude verbundene untergeordnete Anbauten wie z.B. Wintergärten zulässig.
7. Aus städtebaulichen Gründen erfolgt eine Beschränkung auf 2 Wohneinheiten je Wohngebäude.
8. Die ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E3) ist mit ihren vorhandenen Gehölzbeständen gem. Planzeichnung zu erhalten und mit Obsthochstämmen (lokaltypische Sorten) und Gebüschstreifen aus Schlehdorn und Weißdorn gem. Planzeichnung zu ergänzen. Die Offenlandflächen sind dauerhaft extensiv zu bewirtschaften, alternativ ist eine extensive Beweidung (z.B. Schafe) zulässig. Vorübergehende Verbrachungen / Verbuschungen sind bis zum doppelten Umfang der in der Planzeichnung festgesetzten Gebüschausdehnung zulässig, nach spätestens 5-7 Jahren jedoch wieder auf die ursprüngliche Ausdehnung zu reduzieren.
9. Die ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E4) ist ergänzend mit Obsthochstämmen in einer Dichte von 1 Stamm/150qm zu bepflanzen und dauerhaft in extensiver Pflege zu halten.
10. Das anfallende Niederschlagswasser ist gem. wasserwirtschaftlichen Grundsätzen im Umfang von 50 l Speichervolumen je 1 qm versiegelter Fläche auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern bzw. einer Nachnutzung zuzuführen. Der Einbau von Zisternen wird empfohlen. Überschüssiges, nicht schädlich verunreinigtes Wasser ist in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwasserkanal bzw. Mulden zur offenen Regenwasserableitung) zu übergeben.
11. Für die Zulässigkeit von Flächenbefestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit wesentlich beschränken, bleibt § 10 (3) LBauO zu beachten, d.h. Nebenanlagen wie Stellplätze, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit versickerungsfähigem Material auf wasserdurchlässigem Unterbau zu befestigen, soweit die Zweckbestimmung nichts anderes erfordert.

II. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

1. Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,0 m gegenüber dem Ausgangsniveau sind unzulässig, wenn notwendige Böschungen eine Neigung von 1 : 3 überschreiten.
2. Sichtschutzmauern (Mauern über 1,4 m Scheitelhöhe) sind als Einfriedungen nicht zulässig, ebenso Stützmauern außerhalb durch Baugrenzen/Baulinien festgesetzter Baustreifen.
3. Als Dach sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 24° - 40° zulässig. Die Dacheindeckung ist in grauem Farbton gem. RAL-Farbtönen 7010 - 7037 vorzunehmen. Sonderaufbauten aus Stahl und Glas sind zulässig.
   Zulässig sind nur Standgauben mit einer max. Breite von 1,20 m (lichter Abstand Außenpfosten). Zur Gliederung der Dachfläche ist eine Kombination aus mehreren gleichartigen Dachaufbauten zulässig; jedoch darf die Länge zusammen die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten; der Abstand der Gauben vom Giebel darf ihre Höhe nicht unterschreiten.
4. Drempel sind bei eingeschossig sichtbarer Wandansichtsfläche bis max. 0,90 m, bei mehrgeschossig sichtbarer Wandansichtsfläche bis max. 0,50 m zulässig.
5. Reklame- und Werbeanlagen sind nur in unbeleuchteter Ausführung an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,5 qm zulässig.
6. Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen Vorgärten nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

III. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB)

1. Zur Anpflanzung der durch Text und Planzeichen als Mindestmaß festgesetzten Bäume sind nur einheimische, standortgerechte Laubbäume zulässig.
2. Die Begrünung der privaten Grundstücke hat zu erfolgen mit mindestens
   1 Baum je angefangene 500 m² Grundstücksfläche zzgl.
   1 Baum je angefangene 200 m² Voll-/ Teilversiegelung / Überbauung.
3. Die Bepflanzung der mit Planzeichen xxx bezeichneten Grundstücksgrenzen hat mindestens auf halber Grenzlänge mit einer mindestens 2-reihigen Strauchpflanzung aus einheimischen standortgerechten Gehölzen zu erfolgen.
4. Pflanzenlisten für einheimische, standortgerechte Laubgehölze:

   A) Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Aesculus hippocastanum	Roßkastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus, Pyrus, Malus	Obsthochstämme

   Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Hochstämme StU 10/12 cm, bei Obst auch StU 8/8 cm

   B) Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Ribes alpinum	Alpenjohannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

   Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Sträucher

5. Im Umgriff der zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind mindestens 20 qm unversiegelter Boden als Wurzelraum zu erhalten.
6. Die ausgewiesenen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E1, E1*) sind gem. siedlungswasserwirtschaftlichen Erfordernissen leicht auszumulden und künftig in extensiver Bewirtschaftung zu halten. Ergänzend sind entlang des westlich begrenzenden Wirtschaftsweges gem. Planzeichenhinweis Gruppen aus Bäumen der Bacheschenwaldgesellschaft anzupflanzen.
7. Die ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (E2) ist gem. siedlungswasserwirtschaftlichen Erfordernissen als Bachbett mit naturnaher Laufgestaltung auszuformen. Entlang der begrenzenden Grundstücksgrenzen sind wechselseitig insgesamt 10 Strauchgruppen aus Arten der Bacheschenwaldgesellschaft anzupflanzen.

IV. Sonstige Festsetzungen (§ 9 (1) 11 - 13 BauGB)

1. Für die durch Planzeichnung festgesetzte Erdkabeltrasse des RWE ist eine 1 m breite Schutzzone einzuhalten, die von jeglicher Bebauung und Bepflanzung - insbesondere solcher mit tiefgehender Bewurzelung - freizuhalten ist. Das Gleiche gilt für die Transformatorenstation im Umkreis von 2 m. Ausnahmen sind bei Einbau eines ausreichenden Durchwurzelungsschutzes nach technischen Erfordernissen möglich.

V. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (§ 8a (1) BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB u. §§ 135a - c BauGB)

1. Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser auf öffentlichen wie zur Durchleitung vorgesehenen privaten Flächen sind zeitgleich mit dem Vorstufenausbau der Erschließungsstraße herzustellen bzw. die Funktionstüchtigkeit des Gesamtsystems ggf. auf andere Weise sicherzustellen.
2. Versickerungsanlagen auf privaten Grundstücken sind zeitgleich mit der Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes herzustellen.
3. Festgesetzte Bepflanzungen auf privaten Grundstücken sind in der auf die Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Vegetationsruhe herzustellen.
4. **Maßnahmen auf öffentlichen Flächen, gem. E1 bis E4 sowie nach einzelvertraglichen Vereinbarungen gem. Texthinweis 7 sind allen neuen Bauflächen sowie den neuen Verkehrsflächen zugeordnet. Als Verteilungsschlüssel wird gem. Herleitung des landespflegerischen Fachbeitrages eine Aufteilung im Verhältnis 73% - neue Bauflächen - zu 27% - neue Verkehrsflächen - festgesetzt.**

VI. Ausnahmen (§ 31 (1) BauGB)

1. **Bei Ausführung von Dächern als begrüntem Dach oder Energiedach ist eine Abweichung von den Festsetzungen gem. II/3 nach technischen Erfordernissen zulässig.**
2. **Von den festgesetzten EG-Höhen darf um ± 20 cm abgewichen werden.**

HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

1. Mutterboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). DIN 18915 in aktueller Fassung bleibt zu beachten.
2. Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren Bepflanzung (Nachweis der Erfüllung der Festsetzungen) sollte vom Bauherrn in Form eines Gestaltungsplans dargestellt und mit dem Bauantrag eingereicht werden.
3. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit unterschiedlichen Bodenverhältnissen zu rechnen. Der Umfang notwendiger Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen.
4. Die eingetragenen Böschungen zur Herstellung des Straßenkörpers stellen einen vorübergehenden Zustand dar und sind nicht Teil der Erschließungsanlage. Die talseitigen Böschungen entfallen durch Auffüllen der Hausvorflächen, die bergseitigen Böschungen werden in private Maßnahmen zur Geländeangleichung integriert. Die vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücke ist zu dulden.
5. Im talseitigen Bereich der Grundstücke unterhalb Planstraße B ist temporär mit einem Grund- und Oberflächenwasserrückstau zu rechnen. Ein Einstau bis über die privaten Grundstücksgrenzen ist nicht auszuschließen.
6. Aufgrund der Lage im angeordneten Bautenschutzbereich des Flugplatzes Trier-Föhren sind nachstehende Auflagen einzuhalten:
   - Anträge zur Aufstellung von Baukränen müssen ab einer Höhe von 15 m zur Prüfung vorgelegt werden.
   - Als mobile Hindernisse sind Kräne in jedem Falle mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen.
   - Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz bzw. vom Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.
7. **Dem Bebauungsplan sind externe Kompensationsflächen außerhalb des förmlichen Geltungsbereichs zugeordnet, deren Maßnahmen im landespflegerischen Fachbeitrag Teil II näher beschrieben und über einzelvertragliche Regelungen mit Grundbucheintrag gesichert sind. Diese Flächen umfassen Gemarkung Sehlem, Flur 8, Flurstück 36/2 mit einer Teilfläche von ca. 4.900qm, Gemarkung Sehlem, Flur 12, Flurstück 14 im Umfang von ca. 7.950qm.**

Übersicht M 1:10.000
(Vergrößerung aus der TK 1:25.000)

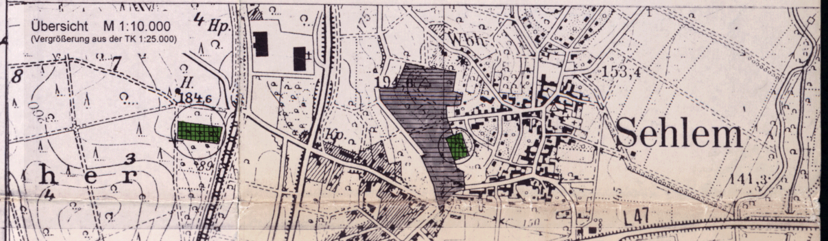

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechtes vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376), insbesondere die §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 172.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. ...) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), insbesondere die §§ 1 bis 23.
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3 sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003.
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Teil 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20.12.2000 (GVBl. S. 572).
5. Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO).
6. Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 65 EuroAnpG vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), insbesondere die §§ 3, 5, 5a, 6 und 17.
7. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. S. 1950), insbesondere der § 50.
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331).
9. Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.12.1990 (GVBl. 1991, S. 11), zuletzt geändert durch Teil 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20.12.2000 (GVBl. S. 572).
10. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl I S. 2331), insbesondere die §§ 8 und 8a.
11. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Teil 10 des Landeswaldgesetzes vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504).
12. Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - vom 12.06.1990 (BGBl. S. 1036)
13. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) geändert durch Teil 10 des Landeswaldgesetzes vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504).
15. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S.159), zuletzt geändert durch Landesgesetz zur Anpassung und Ergänzung von Zuständigkeitsbestimmungen vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), insbesondere die §§ 3,4,5 und 13.
16. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 16a Zehntes Euro-Einführungsgesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)

Verfahrensvermerke

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen *mit dem Stand März 2002.*
Wittlich, den 22. April 02
Verm.- u. Katasteramt Bernkastel-Kues
In Vertretung
(Hans-Peter Jünger)
Obervermessungsrat

Der Gemeinderat Sehlem hat am 14.11.1994 gem. §2(1) BauGB die Aufstellung *dieses Bebauungsplanes beschlossen.*
Sehlem, den 30.3.2001
(S) gez. H. Wittenbecher, Ortsbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. §3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 09.04.2001 bis 09.05.2001 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30.03.2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Am *14.3.2002* wurde dieser Bebauungsplanentwurf geändert und seine erneute Offenlegung gem. §3(2) BauGB i.V.m. §3(3) BauGB beschlossen.

Sehlem, den *28.6.2001*
H. Wittenbecher, Ortsbürgermeister
(S) gez. Wittenbecher -Ortsbürgermeister-

Sehlem, den *3.6.2002*
H. Wittenbecher, Ortsbürgermeister

Der geänderte Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. §3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom *17.6.2002* bis *17.7.2002* zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am *7.6.2002* mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Gemeinderat Sehlem hat am *20.11.2002* den Bebauungsplan gem. §24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.04.1998 und gem. §10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. §10(2) BauGB durch Verfügung der Kreisverwaltung *vom 05.02.2003* Az. *40.502.2.2-11/01*

GENEHMIGT

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung der textlichen und zeichnerischen Inhalte dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Sehlem, den *20.11.2002*
Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des §10 BauGB angeordnet.

Sehlem, den *27.1.2003*
H. Wittenbecher, Ortsbürgermeister

Wittlich, 05.02.2003
Im Auftrag

Sehlem, den *17.2.2003*
H. Wittenbecher, Ortsbürgermeister

Az. 40.502.2.2-11/01

Am *5.2.2003* ist am ... gem. §10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Sehlem, den *22.2.2003*
H. Wittenbecher, Ortsbürgermeister
(S) Unterschrift

E 03/02